



## **Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**

Geschäftszeichen: 64.21.3.4-2018-5

Dortmund, den 21.01.2021

### **BEKANNTMACHUNG**

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel - Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-Vorhaben Nr. 19, Abschnitt B von Pkt. Ochsenkopf (Iserlohn) bis Pkt. Attendorn**

#### **2. Planänderung mit Änderung der Mastkonfiguration von Mast Nr. 76 bis Nr. 162 und Verschiebung einzelner Maststandorte**

Die Leitungsachse der Höchstspannungsfreileitung bleibt im Bereich der 2. Planänderung zwischen Mast Nr. 76 auf Iserlohner und Mast Nr. 162 auf Plettenberger Stadtgebiet grundsätzlich unverändert. Die einzelnen Maststandorte bleiben bis auf lokale Verschiebungen der sechs Masten mit den Nummern 88, 104, 105, 108, 138 und 155 um bis zu 60 m erhalten. Durch die Änderung der Mastkonfiguration erfolgt auch eine Änderung der Fundamentart.

Für alle Masten ist mit der 2. Planänderung eine schmalere Mastbauform vorgesehen. Die bislang geplanten Erdseilspitzen werden durch zwei niedrigere Erdseilstützen ersetzt. Damit werden die durch die Masttypänderung bedingten Masterrhöhungen verringert. In den Bereichen der Masten Nr. 82 bis Nr. 94 und der Masten Nr. 118 bis Nr. 162 mit fünf Traversenebenen werden neben den beiden Stromkreisen der Amprion GmbH auf den unteren Ebenen jeweils zwei Stromkreise von 110-kV-Freileitungen anderer Betreiber mitgeführt. In den Bereichen von Mast Nr. 76 bis Mast Nr. 81 sowie von Mast Nr. 95 bis Mast Nr. 117 werden ausschließlich die beiden 380-kV-Stromkreise der Amprion GmbH auf drei Traversenebenen der Masten aufgelegt.

Die Amprion GmbH und die DB Energie GmbH haben mit Schreiben vom 04.10.2018 für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg, Bl. 4319, Abschnitt B von Iserlohn, Pkt. Ochsenkopf bis Pkt. Attendorn einen Antrag auf Planfeststellung gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gestellt.

Für das Vorhaben besteht gemäß § 3a und 3b i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVP alte Fassung (a. F.)), die

Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (s. Übergangsregelung in § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG aktuelle Fassung).

Der bereits vom 6. November 2018 bis zum 5. Dezember 2018 in den Städten Iserlohn, Altena, Lüdenscheid, Plettenberg und Attendorn sowie den Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Herscheid ausgelegte Plan für das o.a. Vorhaben wird nunmehr durch auszulegende Unterlagen gem. § 9 Abs. 1 S. 4 UVPG a .F. geändert.

Die Änderungen der 2. Planänderung betreffen den im Märkischen Kreis befindlichen Trassenabschnitt und zwar Grundstücke in folgenden Gemarkungen:

Stadt Iserlohn	Gemarkung Letmathe
Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	Gemarkung Nachrodt-Wiblingwerde
Stadt Altena	Gemarkung Altena
Stadt Lüdenscheid	Gemarkung Lüdenscheid-Land
Gemeinde Herscheid	Gemarkung Herscheid
Stadt Plettenberg	Gemarkungen Holthausen und Dankelmert

**(Hinweis:** Im Trassenabschnitt im Bereich des Kreises Olpe erfolgte bereits im Jahr 2020 ein Planänderungsverfahren zur Änderung der Mastkonfiguration.)

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen der 2. Planänderung stehen in der Zeit

**vom 02.02.2021 bis zum 01.03.2021 (einschließlich)**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

**<https://www.bra.nrw.de/487064>**

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) die Auslegung der Unterlagen zur 2. Planänderung.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen zur 2. Planänderung in dem oben genannten Zeitraum auch in den Städten Iserlohn, Altena, Lüdenscheid, Plettenberg und den Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Herscheid unter Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie-Vorschriften des Landes NRW sind die Rathäuser der Städte und Gemeinden Iserlohn, Nachrodt-Wiblingwerde, Altena, Lüdenscheid, Herscheid und Plettenberg nur beschränkt begehbar. Damit der Zutritt gewährleistet werden kann, ist zwingend eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich. Die Terminvereinbarung ist jeweils unter den unten genannten Telefonnummern möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

	Öffnungszeiten
Stadt Iserlohn Rathaus II Zimmer 134 Werner-Jacobi-Platz 12 58636 Iserlohn	Mo. – Mi. 08.00 Uhr - 16.00 Uhr Do. 08.00 Uhr - 18.00 Uhr Fr. 08.00 Uhr - 12.00 Uhr  Terminabsprachen unter der Telefonnummer 02371/217-2358 und -2357
Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde Zimmer 11 - Nebengebäude Hagener Str. 76 58769 Nachrodt-Wiblingwerde	Mo. – Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Di. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr  Terminabsprachen unter der Telefonnummer 02352/93 83 27
Stadt Altena (Westf.) Abteilung 5 - Planen und Bauen Zimmer 0.10 Lüdenscheider Str. 25-27 58762 Altena	Mo. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr Fr. 09:00 - 12:00 Uhr  Terminabsprachen unter der Telefonnummer 02352/20 93 49
Stadt Lüdenscheid Fachbereich Planen und Bauen Fachdienst Stadtplanung und Geoinformation Zimmer 535 Rathausplatz 2 58507 Lüdenscheid	Mo. – Do. 08:00 - 16:00 Uhr Fr. 08:00 - 12:00 Uhr  Terminabsprachen unter der Telefonnummer 02351/17-1305 und -2692
Gemeinde Herscheid Zimmer 322 Plettenberger Str. 27 58849 Herscheid	Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Di. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 18:00 Uhr  Terminabsprachen unter der Telefonnummer 02357/9093-82
Stadt Plettenberg Stadt- und Umweltplanung Zimmer 230 Grünestr. 12 58840 Plettenberg	Mo. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr Di. 08.30 Uhr - 13.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr Do. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr Fr. 07.30 Uhr - 12.00 Uhr  Terminabsprachen unter der Telefonnummer 02391/923-224

1. Jeder, dessen Belange durch die Planänderung des Vorhabens berührt werden, kann von Beginn bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

**15.03.2021 (einschließlich)**

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 66, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund (Terminabsprachen für Einwendungen zur Niederschrift unter der Telefonnummer 02931/82-3600) sowie
- bei den Städten und Gemeinden Iserlohn, Nachrodt-Wiblingwerde, Altena, Lüdenscheid, Herscheid und Plettenberg (Anschriften siehe oben)

Einwendungen **gegen die Änderungen des Plans** schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungen sollen neben dem leserlichen Vor- und Zunamen auch die volle leserliche Anschrift enthalten und eigenhändig unterschrieben sein.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

**<https://www.bra.nrw.de/4003085>**

Wenn Name und Anschrift des Einwenders zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, können diese auf Verlangen des Einwenders unkenntlich gemacht werden (§ 43a Nr. 2 EnWG).

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben. (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra-nrw.de-mail.de** möglich. Des Weiteren können Einwendungen als qualifiziert elektronisch signierte (QES) Dokumente an die Adresse **poststelle@bra.sec.nrw.de** der Bezirksregierung Arnsberg gesendet werden.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg **<https://www.bra.nrw.de/159903>**

verwiesen, die alle benötigten Informationen enthält. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen in keinem Fall und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung der Änderung des Plans (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW).
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden zusammen mit den bereits erhobenen Einwendungen zum vorliegenden Planvorhaben und den Planänderungen in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender wird durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (§ 74 Abs. 5 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung der 2. Planänderung tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

8. Da das Leitungsbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
  - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist und
  - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten.
9. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planänderung des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
- Erläuterungsbericht: u.a. Angaben zur Änderung des Leitungsverlaufs, zur Änderung der Mastbauform und der relevanten Angaben zur Baudurchführung
  - Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) (Immissionsschutzbericht zur Prognose elektrischer und magnetischer Feldimmissionen und deren Minimierung im geplanten Vorhaben)
  - Geräuschgutachten
  - Umweltstudie – Umweltfachliche Stellungnahme einschließlich artenschutzrechtlicher Aspekte zur 2. Planänderung inkl. Anhang 1 – 4 zu Teil C – Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  
Im Auftrag  
gez. Isermann